



Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung  
zur Änderung des  
Bebauungsplans "Westendstraße"  
Hügelsheim 2024



Auftraggeber:

Gemeinde Hügelsheim  
Hauptstraße 34  
76549 Hügelsheim

Auftragnehmer:

**ag/R**

angewandte geografie & landschaftsplanung  
Ringstraße 23  
76470 Ötigheim  
Tel.: +49 (0)7222 200258  
Mobil: 0171 4753992  
kuehn.aglR@gmail.com

Inhaber:

Andreas Kühn

Bearbeitung:

Andreas Kühn (Dipl. Geogr.)  
Catharina Seelig (M. Sc. Forstwissenschaften)  
Michael Bott (B. Sc. Geoökologie)

Fassung:

11.07.2024

---

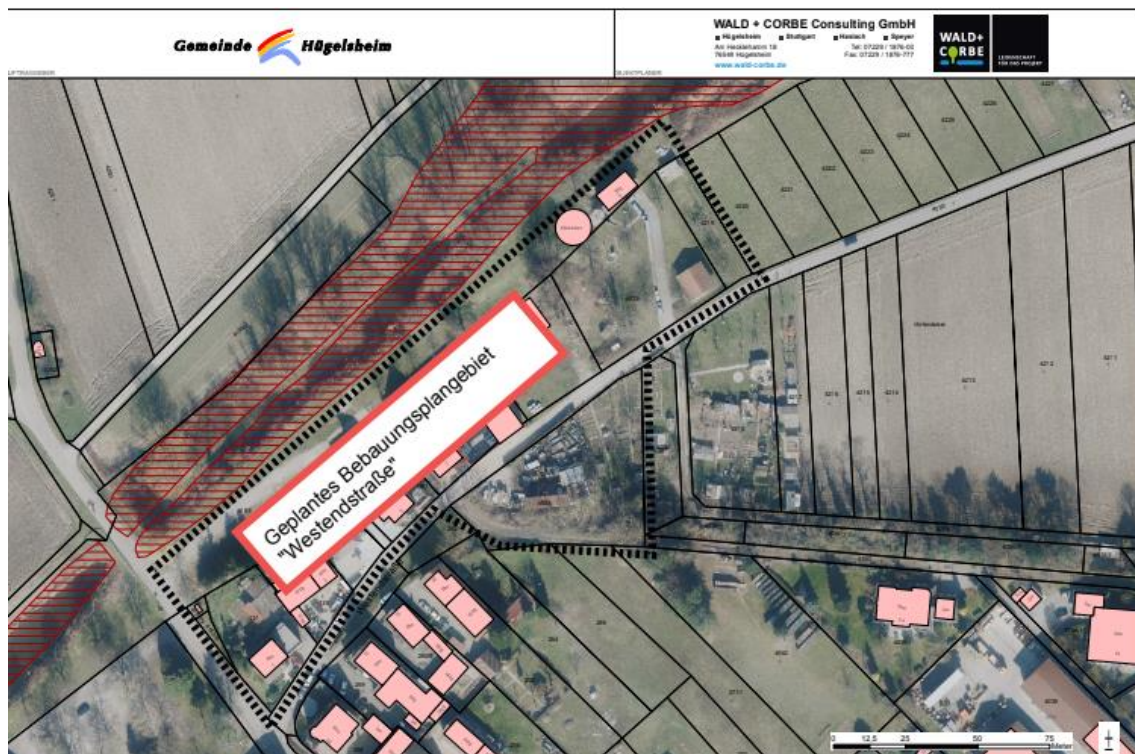
## Inhaltsverzeichnis

1.	AUFGABENSTELLUNG.....	2
2.	ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN.....	3
2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	3
2.2	Europäische Vogelarten .....	7
3.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT .....	8
4.	AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN.....	11
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
4.2	Europäische Vogelarten .....	11
4.3	Weitere geschützte Arten .....	11
5.	ERFORDERLICHE UNTERSUCHUNGEN UND MASSNAHMEN .....	12
6.	ZUSAMMENFASSUNG .....	13
7.	LITERATUR.....	14
8.	BILDANHANG .....	15

## 1. AUFGABENSTELLUNG

Für die Änderung des Bebauungsplanes „Westendstraße“ auf der Gemarkung Hügelsheim mit angrenzenden Flächen wurde 2024 eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung vorgenommen. Hierzu war eine Überprüfung erforderlich, ob durch den B-Plan artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, bzw. ausgelöst werden können. Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 1,25 ha und ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Geländes am 17.6.24, 27.6.24 und 10.7.24 mit Erhebung vorkommender Vogelarten und weiterer potentiell relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen.
- Auswertung vorhandener Daten und Befragung von Gebietskennern
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind, bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.



**Abb. 1:** Lage des Untersuchungsgebietes (UG schwarze Risslinie)

## **Vorhaben**

Das Vorhaben sieht die Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes vor. Die überplanten Flächen bestehen derzeit aus bebauten Flächen (Bauwerke, Plätze, Straßen, Wege), Nutz- und Ziergärten, Flächen für Ver- und Entsorgung, Fettwiesen, Ruderalfluren, Weidengebüschen, Brombeergestrüpp, Baumgruppen und einem gewässerbegleitenden Gehölzstreifen.

## **2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN**

### **2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2014), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumanprüche dieser Tier- und Pflanzenarten, sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich aktueller und potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet mit zwei Begehungen begutachtet. Vorhandene Bäume wurden auf Niststandorte wie Baumhöhlen und Horste kontrolliert. Ruderalfluren, Säume, Randlinien, Fettwiesen und Steinlager wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen, wie z.B. Nachtkerzen und Ampferarten, wurde geachtet.

Das Untersuchungsgebiet besteht aus bebauten Flächen (Bauwerke, Plätze, Straßen, Wege), Nutz- und Ziergärten, Flächen für Ver- und Entsorgung, Fettwiesen, Ruderalfluren, Weidengebüschen, Brombeergestrüpp, Baumgruppen und einem gewässerbegleitenden Gehölzstreifen. Die meisten Häuser sind gut saniert ohne größeres Habitatpotential für Fledermäuse, die vorhandenen Bäume weisen nur wenige Höhlen auf, die für Fledermäuse als Quartier geeignet sind. Für Vögel sind sowohl die Bäume, als auch die Hecken und Sträucher grundsätzlich als Brutplatz geeignet. Die Ruderalfluren, Fettwiesen und Holzlager können grundsätzlich geeignete Lebensräume für Reptilien sein.



Tab. 1: Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<b>Fauna</b>		
<b>Mammalia pars</b>		
	<b>Säugetiere (Teil)</b>	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
<b>Chiroptera</b>		
	<b>Fledermäuse</b>	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung vor allem für Offenland nutzende Arten denkbar. Die Offenlandflächen werden wahrscheinlich als teilweise geeignetes Nahrungshabitat genutzt. Fledermausquartiere im Gebiet selbst sind in den Bäumen und den wenigen nicht sanierten Häusern nicht vollständig auszuschließen. Der westlich anschließende Gewässerzug kann als Transferbahn dienen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	
<b>Reptilia</b>		
	<b>Kriechtiere</b>	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung ist ein Vorkommen nicht auszuschließen, allerdings wurden keine Tiere gesichtet.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung ist ein Vorkommen grundsätzlich nicht auszuschließen, allerdings wurden keine Tiere gesichtet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
<b>Amphibia</b>	<b>Lurche</b>	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Ein Vorkommen ist denkbar.
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Titurus cristatus</i>	Kammolch	
<b>Coleoptera</b>	<b>Käfer</b>	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
<b>Lepidoptera</b>	<b>Schmetterlinge</b>	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Ein Vorkommen der Art ist unwahrscheinlich, da keine Weidenröschen und Nachtkerzen hier vorkommen.
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<b>Odonata</b>	<b>Libellen</b>	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
<b>Mollusca</b>	<b>Weichtiere</b>	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
<b>Flora</b>		
<b>Pteridophyta et Spermatophyta</b>	<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf Glanzkrout	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkrout	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel, Sommer-Drehwurz	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	



## 2.2 Europäische Vogelarten

Bei den Begehungen wurden die in der Tabelle mit einem Kreuz markierte Arten im Gebiet festgestellt, Nester konnten trotz intensiver Suche keine entdeckt werden. Weitere Arten, die aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen vorkommen können, sind ebenfalls aufgeführt.

Planungsrelevante Arten (Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste in Baden-Württemberg bzw. Deutschland) sind farbig (beige) hinterlegt.

Tab. 2: Artenliste vorkommender und potentiell Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Ba-Wü	Rote Liste DE	EU-VRL	BNatSchG-Status	Sichtung	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	x	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§	x	N
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	x	N
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				§		P
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus domesticus</i>	V			§		P
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V				x	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				§		P
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	x	N
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V				x	N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				§§	x	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3			x	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§		P
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				§		P
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>					x	N
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§	x	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V			x	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	x	N
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	x	N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V			§§	x	Ü

B=Brutvogel, BV=Brutverdacht, N=Nahrungsgast, D=Durchzügler, Ü=Überflug, P= potentiell

### Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

**Rote Liste:** Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs Kramer, m., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. einstein & u. maHler (2022): und Deutschlands (Ryslavy et al. 2020) Kategorien

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V: Vorwarnliste

**EU-VRL:** Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 79/409/EWG)

**Anhang I** Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe, nationale Schutzgebiete einzurichten

**Art. 4, Abs. 2** Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL) Grundlage: LfU 2000

BNatSchG-Status (gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BnatSchG): § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt.

### 3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflan-

zungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

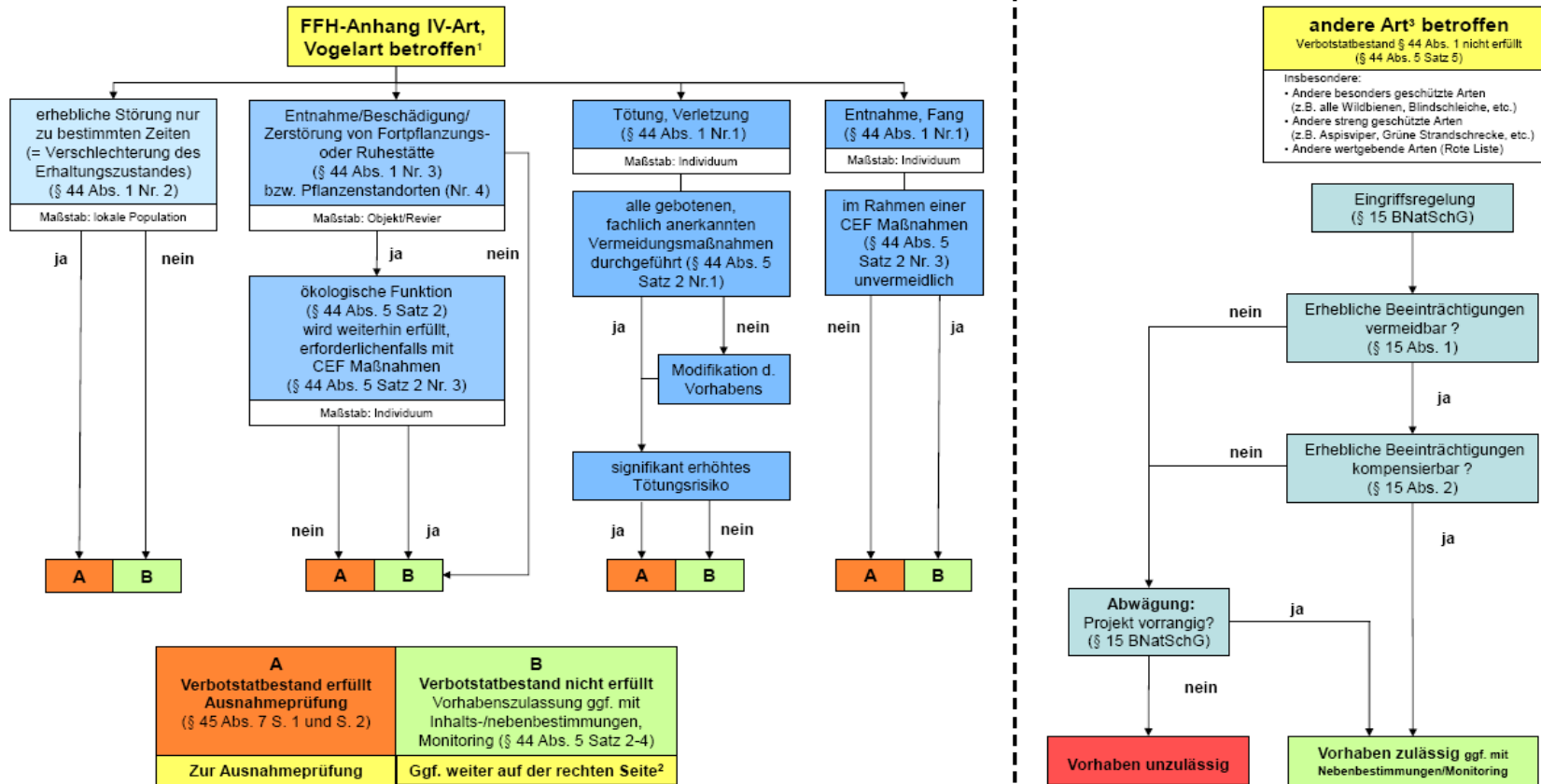
„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Bringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.

**Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG**



**andere Art<sup>3</sup> betroffen**  
Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 nicht erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 5)

Insbesondere:

- Andere besonders geschützte Arten (z.B. alle Wildbienen, Blindschleiche, etc.)
- Andere streng geschützte Arten (z.B. Aspisviper, Grüne Strandschrecke, etc.)
- Andere wertgebende Arten (Rote Liste)

<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

<sup>3</sup> Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)

**Abb. 2:** Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018)

## 4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

### 4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten können in dem Untersuchungsgebiet geeignete Nahrungshabitate vorfinden, Quartiere sind in den Häusern mit Sanierungsbedarf und in Baumhöhlen nicht auszuschließen, daher kann das vorhabenbedingte Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Ebenso kann in diesem Zusammenhang der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, sind ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen.

Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Vorhabensbereich Mauereidechsen vorkommen, insbesondere entlang der Westendstraße, beziehungsweise im Bereich des Holzlagers, kann grundsätzlich eine Besiedlung von Teilflächen erfolgen. Allerdings wurden an 2 Begehungen keine Tiere gesichtet, obwohl die Bedingungen sehr gut waren.

Aber auch Vorkommen der Zauneidechse wären denkbar, insbesondere bei den Fettwiesen zwischen Wohnbebauung und der Fläche für Ver- und Entsorgung, aber auch am Ostrand zu den Wiesenflächen.

Bei beiden Arten kann der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) ausgelöst werden. Auch vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind während der Bauzeit nicht gänzlich auszuschließen.

### 4.2 Europäische Vogelarten

Für die im Vorhabensbereich nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Vogelarten kann das vorhabensbedingte Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei Rodung der Bäume außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) ausgeschlossen werden.

Bei den im Gebiet vorkommenden Vogelarten können planungsrelevante Arten (Arten der Roten Listen und EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I) (Haussperling, Gartenrotschwanz) betroffen sein. Vorhabenbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, sind ebenfalls nicht auszuschließen.

### 4.3 Weitere geschützte Arten

Vorkommen weiterer geschützter Arten sind eher unwahrscheinlich.

## 5. ERFORDERLICHE UNTERSUCHUNGEN UND MASSNAHMEN

Aufgrund des Flächenzustandes sind detaillierte Untersuchungen notwendig. Dazu sollten die Artengruppen:

- Vögel
- Reptilien
- Fledermäuse (Ausflugsbeobachtungen, Baumhöhlenkontrollen)

nach Standard untersucht werden.



## 6. ZUSAMMENFASSUNG

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten sowie die Brutvogelarten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabenbereich abgeprüft.

Bei den Begehungen im Juni 2024 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung konnten keine Mauereidechsen und Zauneidechsen gefunden werden, gänzlich auszuschließen sind Vorkommen aber nicht.

Auch bei den Vogelarten sind Vorkommen von planungsrelevanten Arten möglich, insbesondere entlang des Gewässerzuges, den Baumgruppen, aber auch den östlichen Wiesenflächen.

Auch nicht auszuschließen sind Verbotstatbestände bei der Gruppe der Fledermäuse, da in den wenigen sanierungsbedürftigen Gebäuden Habitatmöglichkeiten vorhanden sind, Feuerfalter oder Nachtkerzenschwärmer sind auszuschließen, da die Wirtspflanzen nicht vorkommen.

**Da artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 zu erwarten sind, ergibt sich die Notwendigkeit weitere artenschutzrechtliche Erhebungen durchzuführen.**

## 7. LITERATUR

KRATSCH, D. (2007): Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2+3/2006. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G, FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Kramer, m., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. einstein & u. maHler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

RYSLAVY et al. 2020): Rote Liste der Vögel Deutschland

SÜDBECK et al. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.

## 8. BILDANHANG

### Zustand des Untersuchungsgebietes



Bild 1: Wiesen und Streuobstbestand am Nord-West-Rand



Bild 2: Brombeergestrüpp (Vordergrund), große Bruchweide und Holzlager





Bild 3: Ver- und Entsorgungsanlage mit grasreicher Ruderalflur und Baumgruppe



Bild 4: Gut sanierte Gebäude in der Westendstraße



Bild 5: Westrand des Geltungsbereiches entlang des Gewässerszuges, Weg und grasreiche Ruderalflur